



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10098/21

RECH 319
FEROE 4
AELE 42

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Färøern über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färøer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färøer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Färøern
über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färøer
an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färøer mit Horizont Europa,
dem Rahmenprogramm der Union für Forschung
und Innovation für den Zeitraum 2021-2027**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit dem mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten Programm Horizont Europa aufgenommen werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziation der Färöer mit Horizont Europa, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, mit den Färöern aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden in Fragen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union im Benehmen mit der Gruppe „EFTA“ und in Fragen im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an Horizont Europa im Benehmen mit der Gruppe „Forschung“ geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
